



Zusammenfassung der Regelungen im Bereich Studium und Lehre auf Basis des Erlasses des Gesundheitsministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 30. April 2020 (gültig ab 4. Mai 2020) sowie der Satzung zur Regelung von abweichenden Vorschriften zugunsten der Studierenden der Universität zu Lübeck im Zustand der Covid-19 Pandemie vom 24. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 21).

Bitte nutzen Sie diese Zusammenfassung als Leitfaden für Ihre Entscheidungen und Maßnahmen. Sollten sich Ihnen hier nicht beantwortete Fragestellungen aufwerfen, wenden Sie sich bitte an coronavirus@uni-luebeck.de.

Zusammenfassung

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen)

Für die verschiedenen Lehrveranstaltungsformate gilt ab 4. Mai 2020 folgendes:

- a. Vorlesungen: Vorlesungen finden bis zum Ende des Sommersemesters 2020 nur digital statt.
- b. Praktika, Gruppenarbeiten, Labore, Werkstätten etc.: **Curricular verankerte** Veranstaltungsformate, in denen ein persönliches Erscheinen zwingend nötig ist, können unter Einhaltung des Rahmenhygienekonzepts und der Dokumentationspflicht stattfinden. Es sind individuelle Hygienekonzepte durch die Lehrenden bzw. durch die jeweiligen Instituts- und Klinikdirektor*innen zu erstellen und zur Freigabe an coronavirus@uni-luebeck.de zu schicken.

Die Teilnehmer*innenzahl ist in Abhängigkeit von der Größe des Raumes und der damit möglichen Einhaltung des Mindestabstands zu bestimmen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Die Entscheidung, ob eine Laborarbeit durchgeführt wird, liegt bei der*dem jeweiligen Lehrenden.

- c. Studierende, die nach Selbsteinschätzung zur **Risikogruppe** gehören (Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) oder mit einer solchen Person im selben Haushalt leben, gelten als von einer Präsenzpflichtlehrveranstaltung entschuldigt, sofern sie dies beantragen und als Nachweis ein ärztliches Attest des Hausarztes oder der Hausärztin vorlegen, welches keine konkreten Gründe bezeichnen muss. Im Falle des Zusammenwohnens mit einer der Risikogruppe zugehörigen Person, bedarf es ebenfalls eines entsprechenden Attestes. Die Studiengangsleitungen, die Studiengangskoordinator*innen sowie die Lehrenden sind angehalten, ihnen bekannterweise zur Risikogruppe gehörige Studierende darauf hinzuweisen.

2. Durchführung nicht curricularer Kursveranstaltungen

Sämtliche **nicht curricularen** Kursveranstaltungen wie solche des Propädeutikums, Schülerakademie oder der Fort- und Weiterbildung finden zunächst weiterhin ausschließlich digital statt.



3. Verschiebung von Lehrinhalten

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Präsenzveranstaltungen anzubieten, kann es geboten sein, von Modul- und Lehrveranstaltungsinhalten abzuweichen. Auch ist es möglich, innerhalb eines Semesters oder semesterübergreifend bestimmte Lehrangebote mit theoretischem Inhalt vorzuziehen und solche mit praktischem Inhalt zeitlich nach hinten zu verschieben.

4. Praktika

Fällt ein Praktikum aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie aus oder steht die nachgewiesene Zugehörigkeit der eigenen Person oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person zur Risikogruppe der Teilnahme entgegen, besteht die Möglichkeit, dass die oder der Modulverantwortliche in Rücksprache mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss unter Beachtung der Lernziele eine andere Leistung an Stelle des Praktikums anerkennt. Bei nicht zum Abschluss gebrachten Praktika kann die Leistung als erbracht anerkannt werden, wenn die Lernziele aus Sicht der oder des Modulverantwortlichen als erreicht gewertet werden können.

5. Festlegung von Unterrichtszeiten

Das Präsidium kann abweichende Unterrichtszeiten festlegen. Sollte dies erfolgen, werden die neuen Unterrichtszeiten rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

6. Prüfungen

Mit Prüfungen im Geltungszeitraum der Satzung (6. April 2020 bis 31. Dezember 2020) ist wie folgt umzugehen:

a. **Mündliche Prüfungen** werden weiterhin per Videokonferenz durchgeführt. Hierfür haben die Studierenden das **Formular** zur Zustimmung der Durchführung einer Videokonferenz zu unterzeichnen. Das Formular steht im Moodle zum Download bereit. Wenn der Prüfling keine Videokonferenz-Prüfung wünscht, können mündliche Prüfungen in Minimalbesetzung unter Einhaltung des Rahmenhygienekonzepts und der Dokumentationspflicht durchgeführt werden.

b. **Schriftliche Prüfungen** können in großen Räumen mit großen Abstandsregelungen sowie unter Einhaltung des Hygienekonzepts und der Dokumentationspflicht durchgeführt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Erreichen des Arbeitsplatzes wird empfohlen. Die Prüfungen dürfen nur angesetzt werden, wenn sie im **universitätsweiten Prüf- und Raumplan** vorgesehen sind.

c. **Abweichende Prüfungsformen:** Von festgelegten Prüfungsarten kann abgewichen werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig, spätestens zwei



Wochen vor dem Prüfungstermin, in geeigneter Weise durch die modulverantwortliche Person. Dies gilt auch für Prüfungsvorleistungen.

d. Bachelor- und Masterarbeiten:

Für Bachelor- und Masterarbeiten, die im Sommersemester 2020 geschrieben oder begonnen werden, gilt, dass die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin **einmalig um sechs Wochen verlängert** werden kann, wenn dies aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie geboten ist. Für weitere Verlängerungen aufgrund besonderer Härten ist ein Härtefallantrag an den Prüfungsausschuss zu stellen, in dem die Gründe und ein mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmter verbindlicher Zeitplan für die Fertigstellung der Arbeit dargestellt sind.

In Fällen, in denen die Arbeit weitestgehend bereits fertiggestellt ist, sollten die Studierenden im eigenen Interesse in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden Kontakt aufnehmen, um zu besprechen, inwiefern die Arbeit ggf. leicht modifiziert ohne unnötige Verlängerung zur Abgabe gebracht werden kann.

Bachelor- und Masterarbeiten, (Rotations-)Praktika und (medizinische) Doktorarbeiten in Laboren sind unter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie des jeweiligen individuellen Hygienekonzepts nach dessen Genehmigung möglich.

e. Nachgeordnete, nicht in den Studiengangsordnungen curricular verankerte Prüfungen wie Testate finden nur digital statt.

f. Studierende, die sich der **Risikogruppe** zuordnen (Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) oder mit einer solchen Person im selben Haushalt leben, können sich von einer angesetzten Präsenzprüfung entweder als entschuldigt geltend abmelden oder melden sich bei der/dem zuständigen Lehrenden. Es wird sodann geprüft, inwiefern ein gesonderter Raum zur Verfügung gestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird den Studierenden dringend geraten, von der Möglichkeit der entschuldigten Nichtteilnahme Gebrauch zu machen. Für den Nachweis der Zugehörigkeit zur Risikogruppe gilt das unter 1. c. Genannte entsprechend.

g. **Freiversuche:** Für alle im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. November 2020 unternommenen Prüfungen gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung eine nicht bestandene Prüfung als nicht wahrgenommen.

h. **Wiederholungen:** Wiederholungstermine von Prüfungen, die in den Zeitraum von Februar bis November 2020 fallen, müssen nicht zwingend wahrgenommen werden. Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 erfolgen.

i. **Fristen:** Die Einsichtnahme in Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt werden, ist abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung nicht nur binnen vier Wochen, sondern innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich.



j. **Fachspezifische Eignungsprüfung:** Die zum Nachweis der fachspezifischen Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen sind spätestens bis zum Ende des Jahres nach dem in der jeweiligen Studiengangordnung definierten Zeitpunkt zu erbringen.

7. Nachteilsausgleich

Stellt ein*e Studierende*r das Vorliegen einer pandemiebedingten Nachteilsausgleichssituation plausibel dar, soll bei der Gewährung auf einen Nachweis verzichtet werden. Studierende, die aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe Nachteile erleiden, haben einen Anspruch auf Berücksichtigung in Form eines angemessenen Ausgleichs.

8. Regelstudienzeit

Studierende können vorbehaltlich des Inkrafttretens einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung auf Antrag mittels des (in Kürze) bereitgestellten Formulars eine Bestätigung der Universität anfordern, dass die Hochschule für hochschulrechtliche Regelungen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen, das Sommersemester 2020 **nicht als Fachsemester wertet**.

9. Zugangsvoraussetzungen

Die Prüfungsausschüsse können von in den Studiengangordnungen zusätzlichen definierten Zugangsvoraussetzungen ausnahmsweise abweichen und hierauf verzichten. Das gilt allerdings nur für solche Zugangsvoraussetzungen, die nicht durch höherrangiges Recht (z. B. Landesgesetze, insb. das Hochschulgesetz) zwingend vorgesehen sind.

Verhaltensregeln

Für jedwede Präsenz auf dem Campus sind die Verhaltensregeln des Rahmenhygienekonzepts (abzurufen unter https://www.uni-luebeck.de/fileadmin/uzl_presse/Nachrichtenbilder/pdf/Rahmenhygienekonzept_Universitaet_zu_Luebeck_deutsch.pdf) zu beachten und einzuhalten.

Es ist vor allem an alle Personen selbst zu appellieren, dass sie bei Krankheitssymptomen den Campus nicht betreten und ggf. vor Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Eine Glaubhaftmachung ist abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 a.E. PVO nicht erforderlich.

Auf die zwingend gebotene Hygiene ist strengstens zu achten. Entsprechende Plakate mit den Verhaltenshinweisen stehen auf der Homepage unter „Regelungen zu Corona“ zum Ausdruck zur Verfügung.

Die Dokumentationspflichten aus dem Rahmenhygienekonzept sind einzuhalten.



Digitale Lehre

Die Universität zu Lübeck beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit der Umsetzung der Strategie für die Digitalisierung in der Lehre. Das ermöglicht eine optimale Basis für das ad-hoc-Umsetzen der technischen Möglichkeiten in dieser außergewöhnlichen Situation.

Für den Zeitraum des ministeriell angeordneten Ausfalls der Präsenzlehre sind die Hochschulen verpflichtet, die Lehrinhalte soweit wie möglich ohne Präsenzveranstaltungen zu vermitteln. Das ist Ausdruck der Berufs- und Ausbildungsfreiheit des Art. 12 GG.

Die Schritte zur konkreten Umsetzung dieser Aufgaben sind detailliert beschrieben im **Moodle-Kurs „Handlungsempfehlungen Lehre Sommersemester 2020“** (<https://moodle.uni-luebeck.de/course/view.php?id=5234>). Alle Dozierenden der Universität sind Mitglieder in diesem Kurs.

Praktika vermitteln von ihrer Natur her einen (erheblichen) Teil der Kompetenzen durch praktisches Durchführen. Da ein Abhalten der Präsenzlehre unter Einhaltung der unter 1. b. genannten Auflagen nur dann erlaubt ist, wenn die Kompetenzen nicht digital vermittelt werden können, differenzieren Sie bitte zwischen solchen, deren Kompetenzvermittlung auch durch bloßes Sehen erreicht werden kann und erstellen Sie entsprechende Videos. Im Übrigen bereiten Sie den theoretischen Ansatz bereits zur digitalen Kompetenzvermittlung auf, so dass nur der rein praktische Teil zum jetzigen Zeitpunkt unvermittelt bleibt.

Hochschulsport

Der Hochschulsport findet entweder digital oder seit dem 11. Mai 2020 für gewisse Draußen-Sportarten wieder in Präsenz statt. Informationen finden Sie auf den Seiten des Hochschulsports.

Zentrale Hochschulbibliothek/PC-Pools

Die Zentrale Hochschulbibliothek wird seit 13. Mai 2020 wie folgt genutzt:

1. Ausleihen sind nach Anmeldung möglich
2. Selbstlernarbeitsplätze sind für jeweils 4 Stunden/Tag nach Anmeldung entweder zwischen 9 und 13 Uhr oder zwischen 14 und 18 Uhr möglich (vorrangig gilt dies für Studierende, die Abschlussarbeiten verfassen – je nach Bedarf, wird diese Kapazität pro Studierenden begrenzt werden müssen)
3. Sämtliche Informationen finden sich auf der Homepage der Zentralen Hochschulbibliothek